

13. April 2011 BVE C

0652 Hochwasserschutz Bödeli; Vorgehen für die Beurteilung des Gesuchs um einen Härtefallbeitrag gemäss Artikel 40 Absatz 6 Wasserbaugesetz und Berechnungsmodus

Gestützt auf das Gesuch vom 3. Juli 2009 der Schwellenkorporation Bödeli Süd und die Ausführungen im Vortrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion legt der Regierungsrat das Vorgehen zur Beurteilung des Beitragsgesuchs und zur Berechnung eines Härtefallbeitrags gemäss Art. 40 Abs. 6 Gesetz vom 14. Februar 1989 über den Gewässerunterhalt und den Wasserbau an die dringlichen Hochwasserschutzprojekte der Schwellenkorporation Bödeli Süd wie folgt fest:



1. Für die Beurteilung des Beitragsgesuchs werden die dringlichen Hochwasserschutzprojekte HW05 der Schwellenkorporation Bödeli Süd sowie der Stollen Gletschersee Grindelwald gemäss Tabelle in Ziffer 3.2 des Vortrags berücksichtigt. Massgebend ist die Nettobelastung, die der SK Bödeli Süd für die aufgelisteten Projekte entstanden ist und entsteht. Die Nettokosten entsprechen dem Betrag, der sich nach Abzug der ordentlichen Kantons- und Bundesbeiträge ergibt.
2. Für die Berechnung des Härtefallzuschlags werden die mit RRB 0759/2006 vom 5. April 2006 betreffend "Hochwasser 2005; dringliche Folgeprojekte; Vorgehen für die Ausrichtung eines Härtefallbeitrags gemäss Art. 40 Abs. 6 Wasserbaugesetz und Genehmigung des Berechnungsmodus" festgelegten Kriterien analog angewandt. Ausgehend von den massgebenden Gesamtnettokosten werden die effektiven Nettokosten pro Einwohner im Gebiet der Schwellenkorporation Bödeli Süd berechnet. Soweit die Nettokosten den Betrag von Fr. 650.-- pro Einwohner übersteigen, wird ein prozentualer Härtefallzuschlag (in ganzen Prozenten) zu den noch auszurichtenden Kantonsbeiträgen gewährt, der die Nettobelastung der Schwellenkorporation Bödeli Süd bis zur Gröszenordnung von Fr. 650.-- pro Einwohner senkt.
3. Auf der Basis der heute bekannten Kostensituation der Schwellenkorporation Bödeli Süd wird der Härtefallzuschlag auf 17% der Bruttokosten derjenigen Projekte der Schwellenkorporation Bödeli Süd gemäss Tabelle in Ziffer 3.2 des Vortrags festgelegt, für die noch keine entsprechenden Beitragsbeschlüsse ergangen sind. Er bleibt unveränderlich, ungeachtet allfälliger Veränderungen der Projektkosten oder Projektprioritäten oder der Beitragssätze des Bundes und des Kantons.
4. Über die Ausrichtung der Härtefallleistungen wird im Rahmen der Ausgabenbewilligungen für die Kantonsbeiträge an die konkreten Projekte entschieden.

An die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: